

# Konzept

**Initiator\*innen:** Diözesanvorstand (dort beschlossen am: 26.02.2026)

**Titel:** Institutionelles Schutzkonzept

## Antragstext / Einleitung

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2

3 Das zuletzt 2020 aktualisierte Präventionskonzept wird durch das vorliegende  
4 Institutionelle Schutzkonzept ersetzt.

5 Institutionelles Schutzkonzept zum Umgang mit sexualisierter Gewalt des BDKJ  
6 Diözesanverbands Berlin

7 Inhalt

8 [Präambel 3](#)

9 [Gültigkeit 4](#)

10 [Haltung. 4](#)

11 [Definitionen. 4](#)

12 [1. Primäre Prävention. 6](#)

13 [1.1. Qualifizierung. 6](#)

14 [1.1.1. Präventionsschulungen. 6](#)

15	<a href="#"><u>1.1.2. Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sex. Gewalt</u></a>	6
16	<a href="#"><u>1.1.3. Sexualpädagogik</u></a>	7
17	<a href="#"><u>1.2. Partizipation und Beschwerdemanagement</u></a>	7
18	<a href="#"><u>1.2.1. Pädagogische Prävention</u></a>	7
19	<a href="#"><u>1.2.2. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u></a>	8
20	<a href="#"><u>1.3. Personalmanagement</u></a>	8
21	<a href="#"><u>1.3.1. Persönliche Eignung</u></a>	8
22	<a href="#"><u>1.3.2. Personalauswahl und -begleitung</u></a>	9
23	<a href="#"><u>1.3.3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis</u></a>	9
24	<a href="#"><u>1.3.4. Verhaltenskodex</u></a>	10
25	<a href="#"><u>1.4. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit</u></a>	10
26	<a href="#"><u>2. Sekundäre Prävention: Intervention</u></a>	11
27	<a href="#"><u>2.1. Umgang bei Verdacht</u></a>	11
28	<a href="#"><u>2.2. Ansprechpersonen im BDKJ</u></a>	11
29	<a href="#"><u>2.3. Umgang mit Grenzverletzungen</u></a>	12
30	<a href="#"><u>2.4. Differenzierte Rollen: Peer Gewalt vs. Machtgefälle</u></a>	12
31	<a href="#"><u>2.4.1 Sexualisierte Gewalt im gleichgestellten Machtverhältnis (Peer-Gewalt)</u></a>	12
32	<a href="#"><u>2.4.2 Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen des Jugendverbandes bzw. des BDKJ</u></a>	13
33		
34	<a href="#"><u>2.5. Dokumentation</u></a>	14

35 [2.6. Umgang mit Rehabilitation. 15](#)

36 [3. Tertiäre Prävention: Aufarbeitung. 15](#)

37 [3.1. Haltung und Verantwortung des BDKJ Berlin. 16](#)

38 [3.2. Fallaufarbeitung. 16](#)

39 [Anhang. 18](#)

40 [Verhaltenskodex für die Jugendverbandsarbeit im BDKJ \(Stand 14.03.2026\) 18](#)

41 [Vorlage zur Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnis. 21](#)

42 [Meldeformular 22](#)

43 [Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt 23](#)

44 [Verfahrensweg. 24](#)

45 [Verpflichtungserklärung über den kirchlichen Datenschutz bei der Einsichtnahme  
46 in erweiterte Führungszeugnisse. 25](#)

47 [Dokumentationsbogen. 26](#)

## 48 **Präambel**

49 Kinder und Jugendliche brauchen die Wertschätzung und bedingungslose Anerkennung  
50 als wertvolle Menschen. Sie brauchen eine Familie, eine Gemeinschaft, die ihnen  
51 Sicherheit und Schutz bietet, die Erfüllung körperlicher Grundbedürfnisse,  
52 Anregungen zu Spiel und Leistung, sie müssen sich selbst verwirklichen und  
53 Einfluss nehmen können.

54 Die im BDKJ Berlin zusammengeschlossenen Jugendverbände bieten Lebensräume, in  
55 denen diese Grundbedürfnisse selbstverständlich ihren Platz haben. Ehrenamtliche  
56 und berufliche Mitarbeiter\*innen übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung  
57 für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie treten entschieden dafür  
58 ein, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor seelischer,  
59 sexualisierter und körperlicher Gewalt und vor Vernachlässigung zu schützen.

60 Auch wenn jede noch so gute Prävention sexualisierte Gewalt nicht ganz  
61 ausschließen kann, können Jugendverbände viel tun, um sich der  
62 verantwortungsvollen Aufgabe umfassend zu stellen, Kinder und Jugendliche in  
63 ihrem Arbeitsfeld möglichst wirksam vor sexualisierter Gewalt zu schützen und  
64 Jugendverbände für potentielle Täter\*innen unattraktiv zu machen. Dies gelingt,  
65 wenn:

- 66 • Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter\*innen in der Jugendverbandsarbeit  
67 klare Haltungen einnehmen,
- 68 • sie ausreichende Informationen über sexualisierte Gewalt und  
69 Täter\*innenstrategien besitzen,
- 70 • Rahmenbedingungen in ihrem Einflussbereich schaffen oder umsetzen, die  
71 sexualisierte Gewalt verhindern,
- 72 • Sexualität nicht tabuisiert,
- 73 • mit Kindern und Jugendlichen präventiv gearbeitet,
- 74 • die Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesucht,
- 75 • über Vorgehen im Verdachts- oder Notfall gesprochen wird und
- 76 • kompetente Fachleute aus Beratungsstellen bekannt sind und einbezogen  
77 werden.

78 Das Schutzkonzept orientiert sich an den drei Ebenen der primären, sekundären  
79 und tertiären Prävention.

80 Die primäre Prävention umfasst sämtliche strukturellen und konzeptionellen  
81 Maßnahmen zur Risikominimierung und zur Förderung einer sicheren, achtsamen  
82 Organisationskultur. Die sekundäre Prävention beinhaltet Verfahren zur  
83 frühzeitigen Identifikation und Einschätzung potenzieller Gefährdungslagen sowie  
84 klare Interventionswege, die eine zeitnahe und angemessene Reaktion  
85 sicherstellen. Die tertiäre Prävention beschreibt Maßnahmen nach eingetretenen  
86 Vorfällen mit dem Ziel, weitere Schädigungen zu verhindern, Betroffene  
87 nachhaltig zu unterstützen und institutionelle Lernprozesse zu ermöglichen.  
88 Durch die Verankerung aller drei Präventionsebenen soll das Schutzkonzept einen  
89 systematischen, umfassenden und kontinuierlichen Schutz gewährleisten.

90 Das vorliegende Schutzkonzept wurde von der BDkJ Diözesanversammlung 2011  
91 verabschiedet und in den Jahren 2014 und 2026 durch die Diözesanversammlung bzw.  
92 2020 den Diözesanausschuss aktualisiert.

## 93 **Gültigkeit**

94 Das vorliegende Schutzkonzept gilt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen  
95 in den Strukturen des BDkJ Berlin. Es basiert auf der vom BDkJ Diözesanverband  
96 Berlin anerkannten Präventionsordnung des Erzbistums Berlin in seiner jeweils  
97 gültigen Fassung.

98 Es gilt für alle Jugendverbände im BDkJ Berlin, sofern kein eigenes  
99 Schutzkonzept vorliegt. Außerdem gilt es für die Arbeit der BDkJ Diözesanstelle  
100 und ihre Projekte. Hierzu zählt der Büroalltag, aber auch Veranstaltungen, wie  
101 ein Sommerfest oder eine Diözesanversammlung. Schutzbefohlene im Sinne dieses  
102 Schutzkonzepts sind alle Kinder und Jugendlichen, die an Veranstaltungen der  
103 Jugendverbände teilnehmen. Der Schutzauftrag erstreckt sich darüber hinaus auch  
104 auf junge Erwachsene sowie auf sämtliche ehrenamtlich Tätigen im Bereich der  
105 Jugendverbandsarbeit im Erzbistum Berlin.

## 106 **Haltung**

107 Der Schutz von Schutzbefohlenen ist nicht nur ein gesetzlicher Auftrag in der  
108 Kinder- und Jugendarbeit, sondern auch ein besonderes Anliegen des BDkJ Berlin.  
109 Gerade im Kontext katholischer Einrichtungen ist es unser Ziel, Strukturen zu  
110 schaffen, die sexualisierte Gewalt verhindern und mögliche Vorfälle transparent  
111 aufarbeiten.

112 Prävention von sexualisierter Gewalt verstehen wir dabei als Teil von  
113 umfassender Gewaltprävention. Das bedeutet, dass wir nicht allein sexualisierte  
114 Gewalt in den Blick nehmen, sondern auch Machtverhältnisse kritisch betrachten  
115 und Mechanismen wie Diskriminierung, Grenzverletzungen oder andere Formen von  
116 Gewalt benennen und ihnen vorbeugen. Unser Ziel ist es, sichere Räume zu  
117 schaffen, in denen sich alle Schutzbefohlenen ernst genommen und geschützt  
118 fühlen können.

## 119 **Definitionen**[\[1\]](#)

120 **Sexualisierte Gewalt** sind körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die  
121 die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Die Überschreitungen geschehen ohne  
122 Zustimmung bzw. gegen den Willen der Betroffenen, wobei bei Kindern unter 14

123 Jahren grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass sie sexuellen Handlungen von  
124 Erwachsenen oder Jugendlichen aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen  
125 und sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Dabei spielt  
126 die Ausnutzung von Überlegenheit oder Abhängigkeit eine große Rolle. Im  
127 Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, z. B. sich  
128 auf Kosten anderer aufzuwerten, und weniger ein sexuelles Verlangen. Sexuelle  
129 Handlungen werden als Methode benutzt. Dies kann sowohl verbale als auch  
130 körperliche Gewalt sein und sowohl im analogen als auch im digitalen Bereich  
131 stattfinden.

132 Im Kontext sexualisierter Gewalt wird zwischen den Begriffen Grenzverletzungen,  
133 sexuellen Übergriffen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung  
134 unterschieden.

135 **Grenzverletzungen** sind einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten, das  
136 die Intimsphäre verletzt. Dies passiert ohne Absicht und lässt sich im Alltag  
137 nicht vollständig vermeiden. Grenzverletzungen sind für sich genommen noch keine  
138 sexualisierte Gewalt. Werden sie jedoch wiederholt und bewusst in Kauf genommen,  
139 können sie in sexualisierte Gewalt übergehen. Gleichzeitig können  
140 Grenzverletzungen auch Ausdruck allgemein zwischenmenschlicher Unachtsamkeit  
141 sein.

142 **Sexuelle Übergriffe** sind beabsichtigte, nicht zufällige Verletzungen der  
143 Intimsphäre unter Missachtung daran geübter Kritik. Sie sind Ausdruck von  
144 respektlosem Verhalten und können Teil einer Täter\*innenstrategie sein.

145 **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** sind im 13. Abschnitt StGB, §§  
146 174–184 I. festgelegt. Dazu gehört insbesondere der sexuelle Missbrauch an  
147 Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

## 148 **1. Primäre Prävention**

### 149 **1.1 Qualifizierung**

150 Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der Aus- und  
151 Fortbildung aller ehrenamtlichen, hauptamtlichen und beruflichen  
152 Mitarbeiter\*innen in den Jugendverbänden des BDKJ Berlin und der BDKJ  
153 Diözesanstelle

#### 154 **1.1.1 Präventionsschulungen**

- 155 • Das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist verpflichtendes Modul  
156 in der Juleica-Schulung. Das Modul wird von eigens dafür ausgebildeten  
157 Referent\*innen durchgeführt. Die Schulung vermittelt Basiswissen im  
158 Themenfeld sexualisierte Gewalt, stärkt eine innere Haltung von  
159 Wertschätzung, sensibilisiert für eine Kultur der Achtsamkeit und eröffnet  
160 Handlungsmöglichkeiten der Vorbeugung und Intervention, wenn einer\*einem  
161 in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen „etwas komisch vorkommt“. Die  
162 BDKJ Diözesanstelle stellt entsprechendes Material zur Verfügung.

163 Die BDKJ Diözesanstelle bietet für Ehrenamtliche Fortbildungen im Themenfeld  
164 Prävention an und stellt Fachliteratur zur Verfügung.

- 165 • Ehrenamtliche, die im BDKJ Berlin und/ oder seiner Jugendverbände  
166 Verantwortung übernehmen, müssen am Anfang ihrer ehrenamtlichen Arbeit  
167 eine Basisschulung im Rahmen von 6 Stunden besuchen. Anschließend sind sie  
168 dazu angehalten alle 5 Jahre an einer Auffrischungsschulung zum Thema  
169 sexualisierte Gewalt teilzunehmen. [\[2\]](#)
- 170 ◦ Für die Leitungen der Jugendverbände, Gremienmitglieder des BDKJ und  
171 die Juleica-Teamer\*innen kümmert sich der BDKJ um die Dokumentation  
172 der Schulungsnachweise.  
173 ◦ Auf Wunsch eines Jugendverbandes kann die Aufbewahrung der  
174 Schulungsnachweise auch für weitere Mitglieder übernommen werden.
- 175 • Berufliche Mitarbeiter\*innen absolvieren zu Beginn ihrer Tätigkeit eine  
176 Intensivschulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Rahmen von  
177 mindestens 12 Zeitstunden. Spätestens alle 5 Jahre muss eine Auffrischung  
178 bzw. vertiefende Fortbildung besucht werden.
- 179 • Für den BDKJ Diözesanvorstand gelten die Vorschriften analog zu denen der  
180 beruflichen Mitarbeiter\*innen.

### 181 **1.1.2 Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sex. Gewalt**

182 Zu Beginn ihres ehrenamtlichen Engagements bzw. zu Beginn ihrer beruflichen  
183 Tätigkeit unterzeichnen Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter\*innen die  
184 gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und dem  
185 Schulungsnachweis und übergeben sie der jeweiligen Verbandsleitung bzw. der\*dem  
186 Präventionsbeauftragten des BDKJ Berlin. Die BDKJ Diözesanstelle kümmert sich um  
187 die Aufbewahrung für die Leitungen der Jugendverbände, Gremienmitglieder des  
188 BDKJ und die Juleica-Teamer\*innen. Auf Wunsch eines Jugendverbandes kann die  
189 Aufbewahrung auch für weitere Mitglieder übernommen werden. Die gemeinsame

190 Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt kann von der jeweiligen  
191 Verbandsleitung in Absprache mit der\*dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums  
192 Berlin und des BDJ Berlin partiell angepasst werden (Vorlage als Anlage).

### 193 **1.1.3 Sexualpädagogik**

194 Die Jugendverbände im BDJ Berlin eröffnen und fördern Wege, die eigene  
195 Identität und Persönlichkeit, ein eigenes Wertesystem und einen eigenen  
196 Lebensstil zu entdecken und zu entwickeln. Sie wollen zu kritischem Urteil und  
197 eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung heraus befähigen und  
198 anregen. Dies schließt sexualpädagogisches Arbeiten als integralen Bestandteil  
199 der Persönlichkeitsbildung ein. Grundlage für die sexualpädagogische Arbeit, die  
200 neben offenen Gesprächen über Gefühle und Sexualität auch die Sensibilisierung  
201 für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt fördert, ist das von der  
202 Jugendseelsorgekonferenz am 20.9.2011 verabschiedete „Sexualpädagogische Konzept  
203 für die Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Berlin“.

204 Konkret bedeutet dies:

205 Sexualität wird nicht tabuisiert, sondern altersangemessen in der Arbeit der und  
206 Jugendverbände mit Kindern und Jugendlichen aufgegriffen.

207 Das Referat für Prävention und Sexualpädagogik arbeitet an sexualpädagogischen  
208 Themen im BDJ Berlin, bietet Fortbildungen im Themenfeld Sexualpädagogik an,  
209 vermittelt Referent\*innen für eigene Angebote der Jugendverbände und stellt  
210 Fachliteratur zur Verfügung.

## 211 **1.2 Partizipation und Beschwerdemanagement**

212 Die katholischen Jugendverbände stehen ein für Freiwilligkeit, Selbstbestimmung  
213 innerhalb demokratischer Strukturen, Selbstorganisation, Interessenvertretung,  
214 qualifizierte Ehrenamtlichkeit und eine christliche Ziel- und Werteorientierung.  
215 Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, ehrenamtliche und berufliche  
216 Mitarbeiter\*innen, die diese Leitsätze verletzt sehen, haben ein Recht, sich zu  
217 beschweren. Beschwerden werden als positive Möglichkeit angesehen, an der  
218 Umsetzung der genannten Leitsätze mitzuwirken, festgelegte Regeln und Rechte  
219 einzufordern oder sich aus einem begründeten Interesse für die Änderung  
220 festgelegter Vereinbarungen einzusetzen. In diesem Sinne gehören Partizipation  
221 und Beschwerdemanagement eng zusammen.

### 222 **1.2.1 Pädagogische Prävention**

223 Ein wichtiger Grundstein für die Prävention von sexualisierter Gewalt sind  
224 gestärkte Kinder und Jugendliche. Daher ist es uns ein Anliegen, dass  
225 Schutzbefohlene in unseren Strukturen gestärkt werden.

226 Konkret heißt das:

- 227 • Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche, Hauptamtliche  
228 und berufliche Mitarbeiter\*innen werden bei Angeboten der Jugendverbände  
229 in angemessenem Rahmen an der Entwicklung und Weiterentwicklung von Regeln  
230 und Rechten beteiligt und über die bestehenden Regeln und Rechte  
231 altersgerecht informiert.
  
- 232 • Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte werden bei Angeboten  
233 der Jugendverbände von den jeweiligen Veranstalter\*innen darüber  
234 informiert, an wen sie sich bei etwaigen Beschwerden konkret wenden  
235 können.
  
- 236 • Beschwerden werden in den jeweiligen Teams transparent gemacht und  
237 besprochen, die Beschwerde- führende Person erhält eine Rückmeldung. Für  
238 die unterschiedlichen Zielgruppen werden altersgerechte Formen eingesetzt.  
239 Beschwerden von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter\*innen nimmt die  
240 jeweilige Diözesanleitung entgegen und bearbeitet sie entsprechend. Die  
241 BDKJ Diözesanstelle kann auf Wunsch als Vermittlungsstelle eingeschaltet  
242 werden.
  
- 243 • In der BDKJ Diözesanstelle gibt es konkrete Beschwerdewege. . Hierfür gibt  
244 es sowohl eine digitale Möglichkeit über die Webseite unter dem Reiter  
245 „anonyme Beschwerdemöglichkeit“, als auch eine Beschwerdebox im  
246 Jugendpastoralen Zentrum. Beschwerden können sowohl anonym als auch offen  
247 eingereicht werden. Bei eingehenden Beschwerden überprüft der  
248 Diözesanvorstand den Sachverhalt und sucht innerhalb von drei Wochen das  
249 Gespräch mit den meldenden Personen, falls diese nicht anonym ist. Des  
250 Weiteren werden die Beschwerden im Diözesanausschuss besprochen.  
251 Beschwerden über den Diözesanvorstand nehmen die Mitglieder des  
252 Diözesanausschusses oder die Referent\*innen der Diözesanstelle entgegen.  
253 Auch hier gibt es eine Möglichkeit über die Homepage des BDKJ, eine  
254 Beschwerde direkt an den Diözesanausschuss zu richten. Für die weitere  
255 Bearbeitung jeglicher Beschwerden über den BDKJ Vorstand ist der  
256 Diözesanausschuss zuständig. Auch soll es auf jeder Veranstaltung des BDKJ  
257 und der Jugendverbände mindestens eine anonyme Beschwerdemöglichkeit  
258 geben.

259 **1.2.2 Zusammenarbeit mit den Eltern bzw.**  
260 **Erziehungsberechtigten**

261 Die Jugendverbände suchen die Zusammenarbeit mit Eltern bzw.  
262 Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die ihre Angebote  
263 wahrnehmen und informieren sie über das geltende Präventions- oder  
264 Schutzkonzept.

265 **1.3 Personalmanagement**

266 **1.3.1 Persönliche Eignung**

267 Die Diözesanleitungen der Jugendverbände tragen Verantwortung dafür, dass nur  
268 Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig werden, die neben der  
269 erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

270 Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit  
271 Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise  
272 Kontakt haben können, dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig  
273 wegen

- 274 • der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Straftat nach §171  
275 des Strafgesetzbuches)
- 276 • Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis  
277 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l StGB)
- 278 • Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von  
279 Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB)
- 280 • der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- 281 • Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 232 bis  
282 233a, 234, 235 oder 236 StGB)

283 verurteilt worden sind (vgl. § 72a Aches Sozialgesetzbuch).

284 Dem regelmäßigen Einsatz von Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit soll  
285 eine nachgewiesene Qualifizierung im Themenfeld sexualisierte Gewalt  
286 entsprechend der Präventionsordnung im Erzbistum Berlin vorausgehen (siehe Punkt

287 1.1.1.). Verantwortlich für die Umsetzung sind die jeweiligen Leitungen der  
288 Jugendverbände, für die BDKJ Diözesanstelle und Veranstaltungen des BDKJ der  
289 BDKJ Diözesanvorstand.

### 290 **1.3.2 Personalauswahl und -begleitung**

291 Prävention gegen sexualisierte Gewalt durch berufliche Mitarbeiter\*innen setzt  
292 bei der Personalauswahl, beim Bewerbungs- und Anstellungsverfahren, sowie der  
293 Einführungs- und Einarbeitungsphase und im Rahmen von Personalgesprächen an, in  
294 denen der offensive Umgang des jeweiligen Jugendverbandes bzw. der BDKJ  
295 Diözesanstelle mit der Problematik sexualisierter Gewalt von vornherein  
296 offengelegt wird. Dazu gehören insbesondere:

- 297 • die Anforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, um  
298 Bewerber\*innen abzuschrecken, die bereits wegen einer Straftat im Bereich  
299 sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind,
- 300 • die Information über bestehende Präventionskonzepte des jeweiligen  
301 Verbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes Berlin,
- 302 • die Thematisierung in Bewerbungs-, Einarbeitungs- und Personalgesprächen,
- 303 • die Ergänzung des Arbeitsvertrages um die Verfahrensregeln des jeweiligen  
304 Jugendverbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes Berlin zum Umgang mit  
305 sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Dienstanweisung.

### 306 **3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**

307 Die Leitungen der Jugendverbände und der BDKJ Diözesanstelle haben sich vor der  
308 Einstellung beruflicher Mitarbeiter\*innen und im regelmäßigen Abstand von fünf  
309 Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des  
310 Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf nicht älter als  
311 sechs Monate sein.

312 Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen betrifft grundsätzlich  
313 alle beruflichen Mitarbeiter\*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.  
314 Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch  
315 technische und Verwaltungsmitarbeiter\*innen, wenn sie aufgrund örtlicher  
316 Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben sowie Honorarkräfte,  
317 Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikant\*innen  
318 sowie andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit  
319 mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

320 Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen betrifft ebenso alle  
321 volljährigen Ehrenamtlichen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen  
322 arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten. Das erweiterte  
323 Führungszeugnis ist für Ehrenamtliche mit einer Bescheinigung der BDKJ  
324 Diözesanstelle gebührenfrei (Musterschreiben befindet sich im Anhang). Auch die  
325 ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen sind in der Pflicht, alle fünf Jahre ein  
326 aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die BDKJ Diözesanstelle  
327 kümmert sich um die Dokumentation der Einsichtnahme für die Leitungen der  
328 Jugendverbände, Gremienmitglieder des BDKJ und die Juleica-Teamer\*innen. Auf  
329 Wunsch eines Jugendverbandes kann die Dokumentation auch für weitere Mitglieder  
330 übernommen werden. Im Rahmen der Jahresgespräche mit den Jugendverbandsleitungen  
331 und der Maßnahmenförderung wird von der BDKJ Diözesanstelle die Einhaltung der  
332 Führungszeugnisvorlagepflicht, die Teilnahme an Präventionsschulungen und die  
333 Vorlage von Gemeinsamen Schutzerklärungen im Jugendverband abgefragt.

334 Die Führungszeugnisse werden nicht im Original beim Anstellungsträger bzw.  
335 Jugendverband aufbewahrt. Die Einsichtnahme wird von der präventionsbeauftragten  
336 Person durchgeführt und dokumentiert (Dokumentationsbogen und  
337 Datenschutzverpflichtung im Anhang).

#### 338 **1.3.4 Verhaltenskodex**

339 Der Verhaltenskodex soll dabei helfen, Verhaltens- und Organisationsregeln für  
340 ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen  
341 ehrenamtlichen, hauptamtlichen und beruflichen Mitarbeiter\*innen einerseits und  
342 Kindern bzw. Jugendlichen andererseits abzustecken und zu ermöglichen.  
343 Hauptamtliche, berufliche Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtliche verpflichten sich  
344 dem Verhaltenskodex über die Unterzeichnung der Gemeinsamen Schutzerklärung. Der  
345 Verhaltenskodex im Anhang dieses Dokuments bezieht sich auf die Arbeit innerhalb  
346 der Jugendverbandsarbeit. Er wird durch regelmäßige Rückmeldungen der  
347 Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen reflektiert und kann vom Diözesanausschuss  
348 durch Beschluss abgeändert werden.

349 Für Projekte des BDKJ Diözesanverbandes mit anderem Arbeitsschwerpunkt gilt  
350 jeweils ein eigener Verhaltenskodex. Diese eigenen Verhaltenskodexe der  
351 einzelnen Ebenen, Projekte oder Veranstaltungen sollen öffentlich zugänglich  
352 sein.

#### 353 **1.4 Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit**

354 Der BDKJ Diözesanverband Berlin strebt die Vernetzung in Fragen von Prävention  
355 mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Einrichtungen inner- und außerhalb des

356 Erzbistums Berlin aus Gründen der Synergie und Qualitätsentwicklung an und ist  
357 aus diesem Grund auch Mitbegründer vom Katholischem Netzwerk Kinderschutz im  
358 Erzbistum Berlin.

359 Die Jugendverbände veröffentlichen das vorliegende bzw. ihr eigenes Schutz- oder  
360 Präventionskonzept und ihre Aktivitäten im Themenfeld sexualisierte Gewalt auf  
361 ihrer Homepage und machen die Kontaktdaten der Ansprechpersonen für  
362 Verdachtsfälle in der BDKJ Diözesanstelle, der unabhängigen Ansprechpersonen für  
363 Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Kleriker,  
364 Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter\*innen im kirchlichen Dienst des  
365 Erzbistums sowie mindestens einer nicht-kirchlichen Einrichtung publik.

## 366 **2. Sekundäre Prävention: Intervention**

### 367 **2.1 Umgang bei Verdacht**

368 Jedem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung muss nachgegangen und jeder Verdacht muss  
369 aufgeklärt werden. Zur Abklärung suchen ehrenamtliche, hauptamtliche und  
370 berufliche Mitarbeiter\*innen in der Jugendverbandsarbeit, die einen Verdacht  
371 hegen oder von einem Verdacht erfahren, denen sich Betroffene offenbart haben  
372 oder die ins Vertrauen gezogen wurden, professionelle fachliche Unterstützung  
373 und informieren die jeweilige Leitung des Jugendverbandes bzw. die für die  
374 jeweiligen Konstellationen angegebenen Ansprechpersonen.

375 Im Rahmen der Jahresgespräche mit den Jugendverbandsleitungen und der  
376 Maßnahmenförderung wird von der BDKJ Diözesanstelle die Umsetzung der Einleitung  
377 von Schritten bei möglicher Kindeswohlgefährdung abgefragt.

### 378 **2.2 Ansprechpersonen im BDKJ**

379 Der BDKJ-Diözesanvorstand benennt zwei Ansprechpersonen unterschiedlichen  
380 Geschlechts für Fragen der sexualisierten Gewalt.[\[3\]](#) Diese verfügen über  
381 Kenntnisse in Prävention und Intervention sowie über Kontakte zu relevanten  
382 Fachberatungsstellen. Sie sind ansprechbar bei (Verdachts-)Fällen von  
383 Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder Straftaten  
384 gegen die sexuelle Selbstbestimmung und vermitteln bei Bedarf an spezialisierte  
385 Fachstellen weiter. Die Ansprechpersonen leiten den Fall an den BDKJ  
386 Diözesanvorstand weiter, welcher in (Verdachts-)Fällen von sexualisierter Gewalt  
387 die übergeordnete Entscheidungskompetenz hat. Nach Abschluss eines Falls  
388 reflektieren der BDKJ Vorstand und der\*die Präventionsreferent\*in gemeinsam,  
389 welche Präventionsmaßnahmen oder strukturellen Learnings sich aus dem Fall

390 ableiten lassen.

391 Werden Referent\*innen in einer akuten Situation direkt angesprochen, leisten sie  
392 zunächst eine erste Orientierung und Unterstützung. Alle Referent\*innen sind  
393 qualifiziert, als erste Ansprechpersonen für Hinweise und Sorgen wahrgenommen zu  
394 werden und können im weiteren Verlauf der Intervention auf Wunsch der  
395 Betroffenen begleitend mitwirken. Für die konkrete Durchführung der  
396 Interventionen bei sexualisierter Gewalt ist der BDKJ Diözesanvorstand  
397 zuständig, der auch die Fallaufarbeitung (siehe 3.2.Fallaufarbeitung)  
398 verantwortet.

## 399 **2.3 Umgang mit Grenzverletzungen**

400 Grenzverletzungen gelten an sich nicht als sexualisierte Gewalt, da hier davon  
401 ausgegangen wird, dass das Verhalten nicht absichtsvoll ist und im  
402 zwischenmenschlichen Zusammenleben ab und zu vorkommt. Bei Grenzverletzungen  
403 zwischen gleichgestellten Personen werden von den jeweils verantwortlichen  
404 Leitungen zeitnah klärende Gespräche geführt. Bei Grenzverletzungen, die in  
405 einem ungleichgestellten Machtverhältnis stattfinden – in dem die  
406 grenzverletzende Person über mehr Einfluss oder Autorität verfügt – werden zur  
407 Klärung ebenfalls umgehend Gespräche durch die jeweils verantwortlichen  
408 Leitungen eingeleitet. Es erfolgt außerdem eine Dokumentation der  
409 Grenzverletzungen durch die Verbandsleitung. Hierbei ist zu beachten, dass nur  
410 die Verbandsleitungen die personenbezogenen Daten (wie z.B. Vor- und Nachname)  
411 kennen.

412 Wenn eine Grenzverletzung einer Art im ungleichgestellten Machtverhältnis  
413 mehrmals vorkommt, wird davon ausgegangen, dass es sich um absichtsvolles  
414 Verhalten handelt, welches nun als sexueller Übergriff bewertet wird. Es wird  
415 damit verfahren, wie im vorherigen Abschnitt beschrieben.

## 416 **2.4 Differenzierte Rollen: Peer Gewalt vs. Machtgefälle**

417 Im Umgang mit (Verdachts)-Fällen von sexualisierter Gewalt, beachten wir das  
418 jeweilige Verhältnis, in dem Betroffene und übergriffige Person(en)  
419 zueinanderstehen.

### 420 **2.4.1 Sexualisierte Gewalt im gleichgestellten 421 Machtverhältnis (Peer-Gewalt)**

422 Bei sexuellen Übergriffen, ohne dass ein Machtungleichheitsverhältnis vorliegt,

423 unter Gleichaltrigen werden die Erziehungsberechtigten der Beteiligten  
424 informiert und alle Leiter\*innen der jeweiligen Ebene in Kenntnis gesetzt; die  
425 betroffene Person bleibt dabei anonym. Es werden jeweils Gespräche mit der  
426 betroffenen Person und der übergriffigen Person geführt und geeignete  
427 pädagogische Maßnahmen getroffen. Dazu können für die übergriffige Person unter  
428 anderem verpflichtende Reflexionsgespräche, Schutzabsprachen, Auflagen zum  
429 Schutz der betroffenen Person oder zeitweise Teilnahmebeschränkungen gehören.

430 Bei sexuellen Übergriffen können Teilnahmeunterbrechungen für die übergriffige  
431 Person oder ein Ausschluss von der Veranstaltung notwendig sein. Auch hier  
432 bleiben Betroffene anonym und pädagogische Fachstellen werden hinzugezogen.

433 Bei sexualbezogenen Straftaten im Peer-Kontext werden die Erziehungsberechtigten  
434 informiert, die nächsthöhere Ebene einbezogen und Fachpersonal (z.B. eine der  
435 Ansprechpersonen im BDKJ oder externe Beratungsstellen) zur Beratung  
436 hinzugezogen. Zum Schutz der betroffenen Person werden pädagogische und  
437 organisatorische Maßnahmen gegenüber der übergriffigen Person umgesetzt, wie  
438 Schutz- und Abstandsregelungen, verbindliche Klärungsgespräche oder eine  
439 zeitweise Teilnahmepause, bis ein sicherer Rahmen wiederhergestellt ist.

#### 440 **2.4.2 Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch** 441 **Mitarbeiter\*innen des Jugendverbandes bzw. des BDKJ**

442 Für alle beruflichen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen besteht eine  
443 Meldepflicht bei Verdacht oder Hinweisen auf sexualisierte Gewalt an  
444 Minderjährigen durch berufliche, haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende des  
445 Jugendverbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes. Die Meldung wird von den  
446 benannten Ansprechpersonen des BDKJ Diözesanverbandes Berlin[\[4\]](#), oder den  
447 unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin oder dem Vorstand eines  
448 Jugendverbandes entgegengenommen. [\[BR2\]](#)[\[LM3\]](#)

449 Diese geben die Meldung umgehend an den BDKJ Diözesanvorstand weiter. Dieser ist  
450 verantwortlich für die Einleitung von Schutzmaßnahmen und den Aufklärungsprozess  
451 entsprechend der Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

452 Der BDKJ Diözesanvorstand bildet ein Krisenteam, das mit Unterstützung einer  
453 externen Fachkraft und unter Einbeziehung der unabhängigen Ansprechpersonen des  
454 Erzbistums Berlin eine Bewertung des Falls vornimmt und über weitere Schritte  
455 zur Aufklärung und bezüglich Schutzmaßnahmen für Betroffene und Konsequenzen für  
456 übergriffige Personen berät. Betroffenen wird ermöglicht, weitere Gespräche mit  
457 geeigneten Beratungsstellen zu führen.

458 Gegenüber der übergriffigen Person werden rechtliche Schritte geprüft, ggf.  
459 unter Einbezug einer Rechtsberatung oder in Rücksprache mit der\*dem  
460 Interventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin. Falls erforderlich, werden  
461 sofortige Schutzmaßnahmen umgesetzt, wie eine räumliche Trennung von betroffener  
462 und übergriffiger Person. Wenn der Jugendverband, in dem die sexualisierte  
463 Gewalt stattfindet, über eine Bundesebene verfügt, wird diese informiert. Ebenso  
464 werden öffentliche Träger informiert, sofern eine Zuwendungsvereinbarung  
465 besteht.

466 Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten in den Prozess  
467 miteinbezogen. Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben, können aus der  
468 Kinder- und Jugendarbeit im BDJ Berlin ausgeschlossen werden.

469 Bei beruflichen Mitarbeiter\*innen werden zusätzlich zu den bisher genannten  
470 Maßnahmen arbeitsrechtliche Schritte geprüft.

471 Die Verantwortung für die Einleitung von Schutzmaßnahmen und den  
472 Aufklärungsprozess entsprechend der Interventionsordnung der Deutschen  
473 Bischofskonferenz liegt in Verantwortung des BDJ Diözesanvorstands mit  
474 Unterstützung einer externen Fachkraft, wie in Kapitel 2.1.2 beschrieben.

475 Bei sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch werden alle Informationen  
476 anhand des Meldeformulars dokumentiert [\[5\]](#) und diese Dokumentationen an  
477 die jeweils nächsthöhere Ebene weitergeleitet, sowie zusammen mit ggf.  
478 vorliegenden früheren Einträgen an das Krisenteam weitergeleitet. Als erste  
479 Ansprechpersonen stehen sowohl die benannten Ansprechpersonen des BDJ Berlin  
480 als auch die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums zur Verfügung, die den  
481 Fall an den BDJ Diözesanvorstand weitergeben. Der BDJ Diözesanvorstand bildet  
482 ein Krisenteam unter Einbeziehung einer externen Fachkraft, welches eine  
483 Bewertung des Falls vornimmt und über weitere Schritte zur Aufklärung und  
484 bezüglich Schutzmaßnahmen für Betroffene und Konsequenzen für übergriffige  
485 Personen berät. Betroffenen wird ermöglicht, weitere Gespräche mit geeigneten  
486 Beratungsstellen zu führen.

487 Gegenüber der übergriffigen Person werden rechtliche Schritte geprüft, ggf.  
488 unter Einbezug einer Rechtsberatung oder in Absprache mit der\*dem  
489 Interventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin. Falls erforderlich, werden  
490 sofortige Schutzmaßnahmen umgesetzt, wie eine räumliche Trennung von betroffener  
491 und übergriffiger Person. Wenn der Jugendverband, in dem die sexualisierte  
492 Gewalt stattfindet, über eine Bundesebene verfügt, wird diese informiert. Ebenso  
493 werden öffentliche Träger informiert, sofern eine Zuwendungsvereinbarung  
494 besteht.

495 Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten in den Prozess  
496 miteinbezogen. Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben, können aus der  
497 Kinder- und Jugendarbeit im BDKJ Berlin ausgeschlossen werden.

498 Bei beruflichen Mitarbeiter\*innen werden zusätzlich zu den bisher genannten  
499 Maßnahmen arbeitsrechtliche Schritte geprüft.

500 Der Verfahrensweg als grafische Übersicht befindet sich im Anhang und auf der  
501 Homepage des BDKJ. [\[6\]](#)

### 502 **2.4.3 Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch** 503 **Mitarbeitende einer Pfarrei oder des Erzbistums Berlin**

504 Bei Verdacht gegen Ehrenamtliche einer Pfarrei oder Mitarbeitende im  
505 Anstellungsverhältnis beim Erzbistum Berlin gilt die Meldepflicht an

- 506 ◦ den\*die Interventionsbeauftragte\*ndie unabhängigen Ansprechpersonen
- 507 des Erzbistums Berlin oder
- 508 ◦ die Leitung der entsprechenden Einrichtung bzw. Pfarrei

509 Auch hierfür stehen die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin zur  
510 Verfügung.

511 Die Verantwortung für die Einleitung von Schutzmaßnahmen und den  
512 Aufklärungsprozess entsprechend der Interventionsordnung der Deutschen  
513 Bischofskonferenz liegt in Verantwortung des Generalvikars.

### 514 **2.4.4 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** 515 **außerhalb der Jugendverbandsarbeit und Kirche**

516 Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Jugendverbandsarbeit  
517 und Kirche wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 8a SGB VIII  
518 gehandelt. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende informieren bei einem  
519 entsprechenden Verdacht umgehend die jeweilige Leitung des Jugendverbandes oder  
520 die beauftragten Ansprechpersonen des BDKJ Diözesanverbandes Berlin.

521 Unter Hinzuziehung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ werden eine  
522 Gefährdungseinschätzung vorgenommen und die nächsten Schritte geplant. Sofern  
523 sich nach der Beratung durch eine Fachstelle ein Gefährdungsrisiko abzeichnet  
524 und weitere Maßnahmen eingeleitet werden, ist auch der BDKJ Diözesanvorstand  
525 umgehend zu benachrichtigen.

526 Es wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht, sofern der wirksame  
527 Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Ziel ist es, die  
528 Erziehungsberechtigten frühzeitig in ihrer Erziehungsverantwortung zu  
529 unterstützen. Es wird auf mögliche Hilfen hingewiesen und dringend dazu geraten,  
530 diese Hilfen in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Vereinbarungen werden dazu  
531 getroffen. In akuten Fällen oder wenn Erziehungsberechtigte nicht in der Lage  
532 oder willens sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wird das Jugendamt  
533 eingeschaltet.

## 534 **2.5 Dokumentation**

535 Hinweise und Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdungen sind zu dokumentieren,  
536 um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt  
537 oder verwechselt werden. Dokumentiert werden sollten Notizen zu folgenden  
538 Aspekten (siehe auch Meldeformular):

539 1. Persönliche Daten der/des Betroffenen (Name, Alter, ...)

540 2. Name der verdächtigten Person(en) bzw. Hinweise zur Person

541 3. Wer hat mir welche Beobachtungen (z. B. körperliche Symptome, verändertes  
542 Verhalten, Kind hat sich mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang  
543 geäußert) wann und wie mitgeteilt (z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über  
544 Dritte gehört)?

545 4. Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?

546 5. Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?

547 6. Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch  
548 vorstellbar?

549 7. Wer im Umfeld des Kindes ist mir als unterstützend genannt worden oder  
550 aufgefallen?

551 Alle Dokumentationen werden datenschutzkonform in einem nur für den BDKJ  
552 Diözesanvorstand zugänglichen Bereich abgelegt. Bei weiterer Besprechung der  
553 Verdachtsfälle und/ oder bei externer Beratungsunterstützung werden konkrete  
554 Angaben zu Personen ausgelassen.

555

## 2.6. Umgang mit Rehabilitation

556 Sollte eine Beschuldigung zweifelsfrei ausgeräumt werden, werden Maßnahmen zur  
557 Rehabilitation der beschuldigten Person eingeleitet. Ziel ist es, mögliche  
558 Rufschädigungen zu vermeiden, Vertrauen wiederherzustellen und die Person vor  
559 weiteren Belastungen zu schützen.

560 Dazu gehört insbesondere:

- 561 • eine Rücknahme bzw. Klarstellung gegenüber den Stellen und Personen, die  
562 in den Prozess einbezogen wurden,
- 563 • eine unterstützende Supervision/ ein Coaching,
- 564 • ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Teilnahme an Angeboten.

## 565 3. Tertiäre Prävention: Aufarbeitung

566 Aufarbeitung ist ein zentraler Bestandteil einer glaubwürdigen und nachhaltigen  
567 Präventionsarbeit. Sie bedeutet, sich aktiv mit Fällen sexueller Gewalt  
568 auseinanderzusetzen, die im eigenen Verband oder Umfeld geschehen sind. Für den  
569 BDJ Berlin ist Aufarbeitung wichtig, weil sie dazu beiträgt, Verantwortung zu  
570 übernehmen, Gerechtigkeit für Betroffene zu ermöglichen und Strukturen kritisch  
571 zu hinterfragen. Sie kann dazu beitragen, einen Abschluss und eine Form der  
572 Anerkennung für betroffene Personen zu schaffen und zeigt, dass ihre Erfahrungen  
573 ernst genommen werden. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, Vertrauen in die  
574 Strukturen und Haltungen des BDJ wiederherzustellen und langfristig zu sichern.

575 Dabei wird auch berücksichtigt, dass Fälle sexualisierter Gewalt regelmäßig zu  
576 „irritierten Systemen“ führen: Gruppen, Teams oder Einzelpersonen, die vom  
577 Vorfall hören, aber nicht direkt in die Melde- und Interventionskette  
578 eingebunden sind, erleben häufig Verunsicherung, Gesprächsbedarf oder Ängste.  
579 Diese Reaktionen werden ernst genommen und im Rahmen der Aufarbeitung  
580 aufgegriffen – ohne fallbezogene Informationen weiterzugeben und unter strenger  
581 Wahrung von Vertraulichkeit.

582 Gerade im Kontext der katholischen Kirche darf Aufarbeitung kein Randthema sein.  
583 Zu viele Fälle sexualisierter Gewalt wurden in der Vergangenheit nicht  
584 aufgearbeitet oder sogar vertuscht. Der BDJ Berlin will hier bewusst einen  
585 anderen Weg gehen: offen, selbstkritisch und solidarisch mit Betroffenen – und  
586 zugleich verantwortungsvoll im Umgang mit allen, die indirekt betroffen oder  
587 irritiert sind.

### 588 **3.1 Haltung und Verantwortung des BDKJ Berlin**

589 Dem BDKJ Berlin ist es wichtig, eine offene und verantwortungsbewusste Haltung  
590 zur Aufarbeitung einzunehmen.

591

592 Das bedeutet konkret:

- 593 • Wir dokumentieren Fälle und Interventionsprozesse sorgfältig und  
594 nachvollziehbar.
  
- 595 • Wir setzen uns für eine Beteiligung von Betroffenen in  
596 Aufarbeitungsprozessen ein.
  
- 597 • Wir halten Unterlagen und Akten geordnet und zugänglich, damit sie für  
598 externe Aufarbeitungsprozesse innerhalb kirchlicher Strukturen zur  
599 Verfügung stehen.
  
- 600 • Wir verstehen Aufarbeitung als lernenden Prozess, der uns hilft, unsere  
601 Strukturen kritisch zu hinterfragen und kontinuierlich zu verbessern.
  
- 602 • Wir berücksichtigen in der Aufarbeitung auch irritierte Systeme: Personen  
603 oder Gruppen, die mittelbar vom Vorfall betroffen sind, werden in ihren  
604 Sorgen ernst genommen und erhalten geeignete, nicht-fallbezogene  
605 Unterstützungs- oder Informationsangebote, um Verunsicherungen zu begegnen  
606 und Vertrauen zu stärken.

607 Aufarbeitung ist somit kein „nachgelagerter Verwaltungsakt“, sondern ein aktiver  
608 Beitrag zu einer Kultur der Achtsamkeit, Transparenz und Verantwortung, die den  
609 Kern unserer Präventionsarbeit bildet.

### 610 **3.2 Fallaufarbeitung**

611 Unter Fallaufarbeitung verstehen wir die strukturierte und nachvollziehbare  
612 Auseinandersetzung mit einem konkreten Fall sexueller Gewalt nach Abschluss der  
613 Intervention. Der Abschluss der Intervention und der Übergang in die  
614 Aufarbeitung wird in Absprache mit der betroffenen Person festgelegt. Bei der  
615 Fallaufarbeitung wird nicht nur auf die betroffene Person und die Täter\*in  
616 geschaut, sondern auch auf das gesamte Umfeld und die Strukturen, die den  
617 Vorfall ermöglicht oder begünstigt haben.

618 Die Fallaufarbeitung wird durch den BDKJ Diözesanvorstand koordiniert. Dazu

619 gehören insbesondere:

- 620 • **Analyse des Falls:** Welche Dynamiken, Abhängigkeiten oder Machtverhältnisse  
621 haben eine Rolle gespielt?
- 622 • **Überprüfung der Dokumentation:** Was wurde während der Intervention  
623 dokumentiert? Welche Schritte wurden eingeleitet, welche nicht?
- 624 • **Reflexion des institutionellen Handelns:** Wie hat der BDKJ (bzw. eine  
625 seiner Gliederungen) reagiert? Was lief gut, was nicht?
- 626 • **Kommunikation nach außen:** Wie kann transparent, aber sensibel und unter  
627 Berücksichtigung von Persönlichkeitsrechten Betroffener und Beschuldigter  
628 über den Fall und die getroffenen Maßnahmen informiert werden?
- 629 • **Umgang mit irritierten Systemen:** Wie wird mit Personen umgegangen, die von  
630 dem Vorfall erfahren haben oder Gesprächsbedarf äußern, aber nicht Teil  
631 der offiziellen Melde- und Informationskette sind?
- 632 • **Learnings festhalten:** Was lässt sich aus dem Fall für zukünftige  
633 Präventions- und Interventionsarbeit ableiten?
- 634 • **Überprüfung und Anpassung des Schutzkonzepts:** Auf Grundlage der  
635 Erkenntnisse aus dem Fall wird geprüft, ob bestehende Präventions- und  
636 Interventionsstrukturen, Abläufe oder Inhalte des Schutzkonzepts  
637 aktualisiert oder ergänzt werden müssen.

638 [1] Die folgenden Definitionen stammen aus der Arbeitshilfe Kinder Schützen –  
639 Kinder stärken: Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und  
640 Jugendarbeit: [https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user\\_mount/PDF-  
641 Dateien/Erzbistum/Praevention/2017AHJugendarbeit.pdf](https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2017AHJugendarbeit.pdf)

642 [2] Die genauen Regelungen zu den Präventionsschulungen für die jeweils  
643 genannten Gruppen finden sich in den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur  
644 Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder  
645 hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin:  
646 [https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user\\_mount/Dokumentencenter/ext  
647 =  
648 ern/Amtsblaetter/aktuelles\\_Jahr\\_Monatsausgaben/2022-  
02\\_Amtsblatt\\_Anlage\\_Ausfuehrungsbestimmungen\\_Praevention.pdf](https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/Dokumentencenter/extern/Amtsblaetter/aktuelles_Jahr_Monatsausgaben/2022-02_Amtsblatt_Anlage_Ausfuehrungsbestimmungen_Praevention.pdf)

649 [3] Die aktuellen Ansprechpersonen finden sich hier: [https://www.bdkj-](https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/)  
650 [berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/](https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/)

651 [4]<https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/>

652 [5] Das Meldeformular findet sich unter [https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/meldeformular_bdkj.docx)  
653 [berlin.de/assets/files/2861/meldeformular\\_bdkj.docx](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/meldeformular_bdkj.docx)

654 [6][https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/verfahrensweg_neues_design_endgultig-3.pdf)  
655 [berlin.de/assets/files/2861/verfahrensweg\\_neues\\_design\\_endgultig-3.pdf](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/verfahrensweg_neues_design_endgultig-3.pdf)

656 [7]<https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/>

657 [8][https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/2022_verfahren_verbände-1.pdf)  
658 [berlin.de/assets/files/2861/2022\\_verfahren\\_verbände-1.pdf](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/2022_verfahren_verbände-1.pdf)

659 [9]Die aktuellen Ansprechpersonen finden sich hier:[https://www.bdkj-](https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/)  
660 [berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/](https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/)

## **Begründung**

Bisher hatte der BDJ ein Präventionskonzept, in dem viele Sachen rund um das Thema Umgang mit sexualisierter Gewalt nicht geregelt waren. Aus diesem Grund wurde im letzten Jahr an einem Institutionellen Schutzkonzept gearbeitet, dass sich nicht nur mit Prävention, sondern auch mit Intervention und Aufarbeitung im Kontext von sexualisierter Gewalt in den Strukturen des BDJ auseinandersetzt und diese klar regelt.

## **Konzept als PDF**

**Institutionelles  
Schutzkonzept zum  
Umgang mit sexualisierter  
Gewalt des BDKJ  
Diözesanverbands Berlin**

14.03.2026

## Inhalt

Präambel .....	3
Gültigkeit.....	4
Haltung .....	4
Definitionen.....	4
1. Primäre Prävention .....	6
1.1. Qualifizierung .....	6
1.1.1. Präventionsschulungen .....	6
1.1.2. Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sex. Gewalt .....	6
1.1.3. Sexualpädagogik.....	7
1.2. Partizipation und Beschwerdemanagement .....	7
1.2.1. Pädagogische Prävention .....	7
1.2.2. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten .....	8
1.3. Personalmanagement.....	8
1.3.1. Persönliche Eignung .....	8
1.3.2. Personalauswahl und -begleitung .....	9
1.3.3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis .....	9
1.3.4. Verhaltenskodex .....	10
1.4. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit.....	10
2. Sekundäre Prävention: Intervention .....	11
2.1. Umgang bei Verdacht .....	11
2.2. Ansprechpersonen im BDKJ .....	11
2.3. Umgang mit Grenzverletzungen.....	12
2.4. Differenzierte Rollen: Peer Gewalt vs. Machtgefälle.....	12
2.4.1 Sexualisierte Gewalt im gleichgestellten Machtverhältnis (Peer-Gewalt).....	12
2.4.2 Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen des Jugendverbandes bzw. des BDKJ .....	13
2.5. Dokumentation.....	14
2.6. Umgang mit Rehabilitation .....	15
3. Tertiäre Prävention: Aufarbeitung .....	15
3.1. Haltung und Verantwortung des BDKJ Berlin .....	16
3.2. Fallaufarbeitung .....	16
Anhang .....	18
Verhaltenskodex für die Jugendverbandsarbeit im BDKJ (Stand 14.03.2026).....	18
Vorlage zur Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnis .....	21

Meldeformular.....	22
Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt .....	23
Verfahrensweg.....	24
Verpflichtungserklärung über den kirchlichen Datenschutz bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse .....	25
Dokumentationsbogen .....	26

## Präambel

Kinder und Jugendliche brauchen die Wertschätzung und bedingungslose Anerkennung als wertvolle Menschen. Sie brauchen eine Familie, eine Gemeinschaft, die ihnen Sicherheit und Schutz bietet, die Erfüllung körperlicher Grundbedürfnisse, Anregungen zu Spiel und Leistung, sie müssen sich selbst verwirklichen und Einfluss nehmen können.

Die im BDKJ Berlin zusammengeschlossenen Jugendverbände bieten Lebensräume, in denen diese Grundbedürfnisse selbstverständlich ihren Platz haben. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter\*innen übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie treten entschieden dafür ein, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor seelischer, sexualisierter und körperlicher Gewalt und vor Vernachlässigung zu schützen.

Auch wenn jede noch so gute Prävention sexualisierte Gewalt nicht ganz ausschließen kann, können Jugendverbände viel tun, um sich der verantwortungsvollen Aufgabe umfassend zu stellen, Kinder und Jugendliche in ihrem Arbeitsfeld möglichst wirksam vor sexualisierter Gewalt zu schützen und Jugendverbände für potentielle Täter\*innen unattraktiv zu machen. Dies gelingt, wenn:

- Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter\*innen in der Jugendverbandsarbeit klare Haltungen einnehmen,
- sie ausreichende Informationen über sexualisierte Gewalt und Täter\*innenstrategien besitzen,
- Rahmenbedingungen in ihrem Einflussbereich schaffen oder umsetzen, die sexualisierte Gewalt verhindern,
- Sexualität nicht tabuisiert,
- mit Kindern und Jugendlichen präventiv gearbeitet,
- die Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesucht,
- über Vorgehen im Verdachts- oder Notfall gesprochen wird und
- kompetente Fachleute aus Beratungsstellen bekannt sind und einbezogen werden.

Das Schutzkonzept orientiert sich an den drei Ebenen der primären, sekundären und tertiären Prävention.

Die primäre Prävention umfasst sämtliche strukturellen und konzeptionellen Maßnahmen zur Risikominimierung und zur Förderung einer sicheren, achtsamen Organisationskultur. Die sekundäre Prävention beinhaltet Verfahren zur frühzeitigen Identifikation und Einschätzung potenzieller Gefährdungslagen sowie klare Interventionswege, die eine zeitnahe und angemessene Reaktion sicherstellen. Die tertiäre Prävention beschreibt Maßnahmen nach eingetretenen Vorfällen mit dem Ziel, weitere Schädigungen zu verhindern, Betroffene nachhaltig zu unterstützen und institutionelle Lernprozesse zu ermöglichen. Durch die Verankerung aller drei Präventionsebenen soll das Schutzkonzept einen systematischen, umfassenden und kontinuierlichen Schutz gewährleisten.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde von der BDKJ Diözesanversammlung 2011 verabschiedet und in den Jahren 2014 und 2026 durch die Diözesanversammlung bzw. 2020 den Diözesanausschuss aktualisiert.

## Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Strukturen des BDKJ Berlin. Es basiert auf der vom BDKJ Diözesanverband Berlin anerkannten Präventionsordnung des Erzbistums Berlin in seiner jeweils gültigen Fassung. Es gilt für alle Jugendverbände im BDKJ Berlin, sofern kein eigenes Schutzkonzept vorliegt. Außerdem gilt es für die Arbeit der BDKJ Diözesanstelle und ihre Projekte. Hierzu zählt der Büroalltag, aber auch Veranstaltungen, wie ein Sommerfest oder eine Diözesanversammlung. Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzepts sind alle Kinder und Jugendlichen, die an Veranstaltungen der Jugendverbände teilnehmen. Der Schutzauftrag erstreckt sich darüber hinaus auch auf junge Erwachsene sowie auf sämtliche ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Jugendverbandsarbeit im Erzbistum Berlin.

## Haltung

Der Schutz von Schutzbefohlenen ist nicht nur ein gesetzlicher Auftrag in der Kinder- und Jugendarbeit, sondern auch ein besonderes Anliegen des BDKJ Berlin. Gerade im Kontext katholischer Einrichtungen ist es unser Ziel, Strukturen zu schaffen, die sexualisierte Gewalt verhindern und mögliche Vorfälle transparent aufarbeiten.

Prävention von sexualisierter Gewalt verstehen wir dabei als Teil von umfassender Gewaltprävention. Das bedeutet, dass wir nicht allein sexualisierte Gewalt in den Blick nehmen, sondern auch Machtverhältnisse kritisch betrachten und Mechanismen wie Diskriminierung, Grenzverletzungen oder andere Formen von Gewalt benennen und ihnen vorbeugen. Unser Ziel ist es, sichere Räume zu schaffen, in denen sich alle Schutzbefohlenen ernst genommen und geschützt fühlen können.

## Definitionen<sup>1</sup>

**Sexualisierte Gewalt** sind körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Die Überschreitungen geschehen ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen der Betroffenen, wobei bei Kindern unter 14 Jahren grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass sie sexuellen Handlungen von Erwachsenen oder Jugendlichen aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen und sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Dabei spielt die Ausnutzung von Überlegenheit oder Abhängigkeit eine große Rolle. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, z. B. sich auf Kosten anderer aufzuwerten, und weniger ein sexuelles Verlangen. Sexuelle Handlungen werden als Methode benutzt. Dies kann sowohl verbale als auch körperliche Gewalt sein und sowohl im analogen als auch im digitalen Bereich stattfinden.

Im Kontext sexualisierter Gewalt wird zwischen den Begriffen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unterschieden.

**Grenzverletzungen** sind einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten, das die Intimsphäre verletzt. Dies passiert ohne Absicht und lässt sich im Alltag nicht vollständig vermeiden. Grenzverletzungen sind für sich genommen noch keine sexualisierte Gewalt. Werden sie jedoch wiederholt und bewusst in Kauf genommen, können sie in sexualisierte

---

<sup>1</sup> Die folgenden Definitionen stammen aus der Arbeitshilfe Kinder Schützen – Kinder stärken: Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit:  
[https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user\\_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2017AHJugendarbeit.pdf](https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2017AHJugendarbeit.pdf)

Gewalt übergehen. Gleichzeitig können Grenzverletzungen auch Ausdruck allgemein zwischenmenschlicher Unachtsamkeit sein.

**Sexuelle Übergriffe** sind beabsichtigte, nicht zufällige Verletzungen der Intimsphäre unter Missachtung daran geübter Kritik. Sie sind Ausdruck von respektlosem Verhalten und können Teil einer Täter\*innenstrategie sein.

**Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** sind im 13. Abschnitt StGB, §§ 174–184 I. festgelegt. Dazu gehört insbesondere der sexuelle Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

# 1. Primäre Prävention

## 1.1. Qualifizierung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller ehrenamtlichen, hauptamtlichen und beruflichen Mitarbeiter\*innen in den Jugendverbänden des BDKJ Berlin und der BDKJ Diözesanstelle.

### 1.1.1. Präventionsschulungen

- Das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist verpflichtendes Modul in der Juleica-Schulung. Das Modul wird von eigens dafür ausgebildeten Referent\*innen durchgeführt. Die Schulung vermittelt Basiswissen im Themenfeld sexualisierte Gewalt, stärkt eine innere Haltung von Wertschätzung, sensibilisiert für eine Kultur der Achtsamkeit und eröffnet Handlungsmöglichkeiten der Vorbeugung und Intervention, wenn einer\*inem in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen „etwas komisch vorkommt“. Die BDKJ Diözesanstelle stellt entsprechendes Material zur Verfügung.  
Die BDKJ Diözesanstelle bietet für Ehrenamtliche Fortbildungen im Themenfeld Prävention an und stellt Fachliteratur zur Verfügung.
- Ehrenamtliche, die im BDKJ Berlin und/ oder seiner Jugendverbände Verantwortung übernehmen, müssen am Anfang ihrer ehrenamtlichen Arbeit eine Basisschulung im Rahmen von 6 Stunden besuchen. Anschließend sind sie dazu angehalten alle 5 Jahre an einer Auffrischungsschulung zum Thema sexualisierte Gewalt teilzunehmen. <sup>2</sup>
  - Für die Leitungen der Jugendverbände, Gremienmitglieder des BDKJ und die Juleica-Teamer\*innen kümmert sich der BDKJ um die Dokumentation der Schulungsnachweise.
  - Auf Wunsch eines Jugendverbandes kann die Aufbewahrung der Schulungsnachweise auch für weitere Mitglieder übernommen werden.
- Berufliche Mitarbeiter\*innen absolvieren zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Intensivschulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Rahmen von mindestens 12 Zeitstunden. Spätestens alle 5 Jahre muss eine Auffrischung bzw. vertiefende Fortbildung besucht werden.
- Für den BDKJ Diözesanvorstand gelten die Vorschriften analog zu denen der beruflichen Mitarbeiter\*innen.

### 1.1.2. Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sex. Gewalt

Zu Beginn ihres ehrenamtlichen Engagements bzw. zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit unterzeichnen Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter\*innen die gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und übergeben sie der jeweiligen Verbandsleitung bzw. der\*dem Präventionsbeauftragten des BDKJ Berlin. Die BDKJ Diözesanstelle kümmert sich

---

<sup>2</sup> Die genauen Regelungen zu den Präventionsschulungen für die jeweils genannten Gruppen finden sich in den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin:  
[https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user\\_mount/Dokumentencenter/extern/Amtsblaetter/aktuelles\\_Jahr\\_Monatsausgaben/2022-02\\_Amtsblatt\\_Anlage\\_Ausfuehrungsbestimmungen\\_Praevention.pdf](https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/Dokumentencenter/extern/Amtsblaetter/aktuelles_Jahr_Monatsausgaben/2022-02_Amtsblatt_Anlage_Ausfuehrungsbestimmungen_Praevention.pdf)

um die Aufbewahrung für die Leitungen der Jugendverbände, Gremienmitglieder des BDKJ und die Juleica-Teamer\*innen. Auf Wunsch eines Jugendverbandes kann die Aufbewahrung auch für weitere Mitglieder übernommen werden. Die gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt kann von der jeweiligen Verbandsleitung in Absprache mit der\*dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin und des BDKJ Berlin partiell angepasst werden (Vorlage als Anlage).

### **1.1.3. Sexualpädagogik**

Die Jugendverbände im BDKJ Berlin eröffnen und fördern Wege, die eigene Identität und Persönlichkeit, ein eigenes Wertesystem und einen eigenen Lebensstil zu entdecken und zu entwickeln. Sie wollen zu kritischem Urteil und eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung heraus befähigen und anregen. Dies schließt sexualpädagogisches Arbeiten als integralen Bestandteil der Persönlichkeitsbildung ein. Grundlage für die sexualpädagogische Arbeit, die neben offenen Gesprächen über Gefühle und Sexualität auch die Sensibilisierung für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt fördert, ist das von der Jugendseelsorgekonferenz am 20.9.2011 verabschiedete „Sexualpädagogische Konzept für die Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Berlin“.

Konkret bedeutet dies:

Sexualität wird nicht tabuisiert, sondern altersangemessen in der Arbeit der und Jugendverbände mit Kindern und Jugendlichen aufgegriffen.

Das Referat für Prävention und Sexualpädagogik arbeitet an sexualpädagogischen Themen im BDKJ Berlin, bietet Fortbildungen im Themenfeld Sexualpädagogik an, vermittelt Referent\*innen für eigene Angebote der Jugendverbände und stellt Fachliteratur zur Verfügung.

## **1.2. Partizipation und Beschwerdemanagement**

Die katholischen Jugendverbände stehen ein für Freiwilligkeit, Selbstbestimmung innerhalb demokratischer Strukturen, Selbstorganisation, Interessenvertretung, qualifizierte Ehrenamtlichkeit und eine christliche Ziel- und Werteorientierung. Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter\*innen, die diese Leitsätze verletzt sehen, haben ein Recht, sich zu beschweren. Beschwerden werden als positive Möglichkeit angesehen, an der Umsetzung der genannten Leitsätze mitzuwirken, festgelegte Regeln und Rechte einzufordern oder sich aus einem begründeten Interesse für die Änderung festgelegter Vereinbarungen einzusetzen. In diesem Sinne gehören Partizipation und Beschwerdemanagement eng zusammen.

### **1.2.1. Pädagogische Prävention**

Ein wichtiger Grundstein für die Prävention von sexualisierter Gewalt sind gestärkte Kinder und Jugendliche. Daher ist es uns ein Anliegen, dass Schutzbefohlene in unseren Strukturen gestärkt werden.

Konkret heißt das:

- Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche, Hauptamtliche und berufliche Mitarbeiter\*innen werden bei Angeboten der Jugendverbände in

angemessenem Rahmen an der Entwicklung und Weiterentwicklung von Regeln und Rechten beteiligt und über die bestehenden Regeln und Rechte altersgerecht informiert.

- Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte werden bei Angeboten der Jugendverbände von den jeweiligen Veranstalter\*innen darüber informiert, an wen sie sich bei etwaigen Beschwerden konkret wenden können.
- Beschwerden werden in den jeweiligen Teams transparent gemacht und besprochen, die Beschwerde- führende Person erhält eine Rückmeldung. Für die unterschiedlichen Zielgruppen werden altersgerechte Formen eingesetzt. Beschwerden von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter\*innen nimmt die jeweilige Diözesanleitung entgegen und bearbeitet sie entsprechend. Die BDKJ Diözesanstelle kann auf Wunsch als Vermittlungsstelle eingeschaltet werden.
- In der BDKJ Diözesanstelle gibt es konkrete Beschwerdewege. Hierfür gibt es sowohl eine digitale Möglichkeit über die Webseite unter dem Reiter „anonyme Beschwerdemöglichkeit“, als auch eine Beschwerdebox im Jugendpastoralen Zentrum. Beschwerden können sowohl anonym als auch offen eingereicht werden. Bei eingehenden Beschwerden überprüft der Diözesanvorstand den Sachverhalt und sucht innerhalb von drei Wochen das Gespräch mit den meldenden Personen, falls diese nicht anonym ist. Des Weiteren werden die Beschwerden im Diözesanausschuss besprochen. Beschwerden über den Diözesanvorstand nehmen die Mitglieder des Diözesanausschusses oder die Referent\*innen der Diözesanstelle entgegen. Auch hier gibt es eine Möglichkeit über die Homepage des BDKJ, eine Beschwerde direkt an den Diözesanausschuss zu richten. Für die weitere Bearbeitung jeglicher Beschwerden über den BDKJ Vorstand ist der Diözesanausschuss zuständig. Auch soll es auf jeder Veranstaltung des BDKJ und der Jugendverbände mindestens eine anonyme Beschwerdemöglichkeit geben.

### **1.2.2. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten**

Die Jugendverbände suchen die Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die ihre Angebote wahrnehmen und informieren sie über das geltende Präventions- oder Schutzkonzept.

## **1.3. Personalmanagement**

### **1.3.1. Persönliche Eignung**

Die Diözesanleitungen der Jugendverbände tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen

- der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Straftat nach §171 des Strafgesetzbuches)

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB)
- der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB)

verurteilt worden sind (vgl. § 72a Aches Sozialgesetzbuch).

Dem regelmäßigen Einsatz von Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit soll eine nachgewiesene Qualifizierung im Themenfeld sexualisierte Gewalt entsprechend der Präventionsordnung im Erzbistum Berlin vorausgehen (siehe Punkt 1.1.1.). Verantwortlich für die Umsetzung sind die jeweiligen Leitungen der Jugendverbände, für die BDKJ Diözesanstelle und Veranstaltungen des BDKJ der BDKJ Diözesanvorstand.

### **1.3.2. Personalauswahl und -begleitung**

Prävention gegen sexualisierte Gewalt durch berufliche Mitarbeiter\*innen setzt bei der Personalauswahl, beim Bewerbungs- und Anstellungsverfahren, sowie der Einführungs- und Einarbeitungsphase und im Rahmen von Personalgesprächen an, in denen der offensive Umgang des jeweiligen Jugendverbandes bzw. der BDKJ Diözesanstelle mit der Problematik sexualisierter Gewalt von vornherein offengelegt wird. Dazu gehören insbesondere:

- die Anforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, um Bewerber\*innen abzuschrecken, die bereits wegen einer Straftat im Bereich sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind,
- die Information über bestehende Präventionskonzepte des jeweiligen Verbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes Berlin,
- die Thematisierung in Bewerbungs-, Einarbeitungs- und Personalgesprächen,
- die Ergänzung des Arbeitsvertrages um die Verfahrensregeln des jeweiligen Jugendverbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes Berlin zum Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Dienstanweisung.

### **1.3.3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**

Die Leitungen der Jugendverbände und der BDKJ Diözesanstelle haben sich vor der Einstellung beruflicher Mitarbeiter\*innen und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf nicht älter als sechs Monate sein.

Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen betrifft grundsätzlich alle beruflichen Mitarbeiter\*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch technische und Verwaltungsmitarbeiter\*innen, wenn sie aufgrund örtlicher Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben sowie Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikant\*innen sowie andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen betrifft ebenso alle volljährigen Ehrenamtlichen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten. Das erweiterte Führungszeugnis ist für Ehrenamtliche mit einer Bescheinigung der BDKJ Diözesanstelle gebührenfrei (Musterschreiben befindet sich im Anhang). Auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen sind in der Pflicht, alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die BDKJ Diözesanstelle kümmert sich um die Dokumentation der Einsichtnahme für die Leitungen der Jugendverbände, Gremienmitglieder des BDKJ und die Juleica-Teamer\*innen. Auf Wunsch eines Jugendverbandes kann die Dokumentation auch für weitere Mitglieder übernommen werden. Im Rahmen der Jahresgespräche mit den Jugendverbandsleitungen und der Maßnahmenförderung wird von der BDKJ Diözesanstelle die Einhaltung der Führungszeugnisvorlagepflicht, die Teilnahme an Präventionsschulungen und die Vorlage von Gemeinsamen Schutzerklärungen im Jugendverband abgefragt.

Die Führungszeugnisse werden nicht im Original beim Anstellungsträger bzw. Jugendverband aufbewahrt. Die Einsichtnahme wird von der präventionsbeauftragten Person durchgeführt und dokumentiert (Dokumentationsbogen und Datenschutzverpflichtung im Anhang).

#### **1.3.4. Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex soll dabei helfen, Verhaltens- und Organisationsregeln für ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen ehrenamtlichen, hauptamtlichen und beruflichen Mitarbeiter\*innen einerseits und Kindern bzw. Jugendlichen andererseits abzustecken und zu ermöglichen. Hauptamtliche, berufliche Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtliche verpflichten sich dem Verhaltenskodex über die Unterzeichnung der Gemeinsamen Schutzerklärung. Der Verhaltenskodex im Anhang dieses Dokuments bezieht sich auf die Arbeit innerhalb der Jugendverbandsarbeit. Er wird durch regelmäßige Rückmeldungen der Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen reflektiert und kann vom Diözesanausschuss durch Beschluss abgeändert werden.

Für Projekte des BDKJ Diözesanverbandes mit anderem Arbeitsschwerpunkt gilt jeweils ein eigener Verhaltenskodex. Diese eigenen Verhaltenskodexe der einzelnen Ebenen, Projekte oder Veranstaltungen sollen öffentlich zugänglich sein.

#### **1.4. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit**

Der BDKJ Diözesanverband Berlin strebt die Vernetzung in Fragen von Prävention mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Einrichtungen inner- und außerhalb des Erzbistums Berlin aus Gründen der Synergie und Qualitätsentwicklung an und ist aus diesem Grund auch Mitbegründer vom Katholischem Netzwerk Kinderschutz im Erzbistum Berlin.

Die Jugendverbände veröffentlichen das vorliegende bzw. ihr eigenes Schutz- oder Präventionskonzept und ihre Aktivitäten im Themenfeld sexualisierte Gewalt auf ihrer Homepage und machen die Kontaktdaten der Ansprechpersonen für Verdachtsfälle in der BDKJ Diözesanstelle, der unabhängigen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere

Mitarbeiter\*innen im kirchlichen Dienst des Erzbistums sowie mindestens einer nicht-kirchlichen Einrichtung publik.

## **2. Sekundäre Prävention: Intervention**

### **2.1. Umgang bei Verdacht**

Jedem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden. Zur Abklärung suchen ehrenamtliche, hauptamtliche und berufliche Mitarbeiter\*innen in der Jugendverbandsarbeit, die einen Verdacht hegen oder von einem Verdacht erfahren, denen sich Betroffene offenbart haben oder die ins Vertrauen gezogen wurden, professionelle fachliche Unterstützung und informieren die jeweilige Leitung des Jugendverbandes bzw. die für die jeweiligen Konstellationen angegebenen Ansprechpersonen.

Im Rahmen der Jahresgespräche mit den Jugendverbandsleitungen und der Maßnahmenförderung wird von der BDKJ Diözesanstelle die Umsetzung der Einleitung von Schritten bei möglicher Kindeswohlgefährdung abgefragt.

### **2.2. Ansprechpersonen im BDKJ**

Der BDKJ-Diözesanvorstand benennt zwei Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts für Fragen der sexualisierten Gewalt.<sup>3</sup> Diese verfügen über Kenntnisse in Prävention und Intervention sowie über Kontakte zu relevanten Fachberatungsstellen. Sie sind ansprechbar bei (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und vermitteln bei Bedarf an spezialisierte Fachstellen weiter. Die Ansprechpersonen leiten den Fall an den BDKJ Diözesanvorstand weiter, welcher in (Verdachts-)Fällen von sexualisierter Gewalt die übergeordnete Entscheidungskompetenz hat. Nach Abschluss eines Falls reflektieren der BDKJ Vorstand und der\*die Präventionsreferent\*in gemeinsam, welche Präventionsmaßnahmen oder strukturellen Learnings sich aus dem Fall ableiten lassen.

Werden Referent\*innen in einer akuten Situation direkt angesprochen, leisten sie zunächst eine erste Orientierung und Unterstützung. Alle Referent\*innen sind qualifiziert, als erste Ansprechpersonen für Hinweise und Sorgen wahrgenommen zu werden und können im weiteren Verlauf der Intervention auf Wunsch der Betroffenen begleitend mitwirken. Für die konkrete Durchführung der Interventionen bei sexualisierter Gewalt ist der BDKJ Diözesanvorstand zuständig, der auch die Fallaufarbeitung (siehe 3.2.Fallaufarbeitung) verantwortet.

---

<sup>3</sup> Die aktuellen Ansprechpersonen finden sich hier: <https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/>

## **2.3. Umgang mit Grenzverletzungen**

Grenzverletzungen gelten an sich nicht als sexualisierte Gewalt, da hier davon ausgegangen wird, dass das Verhalten nicht absichtsvoll ist und im zwischenmenschlichen Zusammenleben ab und zu vorkommt. Bei Grenzverletzungen zwischen gleichgestellten Personen werden von den jeweils verantwortlichen Leitungen zeitnah klärende Gespräche geführt. Bei Grenzverletzungen, die in einem ungleichgestellten Machtverhältnis stattfinden – in dem die grenzverletzende Person über mehr Einfluss oder Autorität verfügt – werden zur Klärung ebenfalls umgehend Gespräche durch die jeweils verantwortlichen Leitungen eingeleitet. Es erfolgt außerdem eine Dokumentation der Grenzverletzungen durch die Verbandsleitung. Hierbei ist zu beachten, dass nur die Verbandsleitungen die personenbezogenen Daten (wie z.B. Vor- und Nachname) kennen.

Wenn eine Grenzverletzung einer Art im ungleichgestellten Machtverhältnis mehrmals vorkommt, wird davon ausgegangen, dass es sich um absichtsvolles Verhalten handelt, welches nun als sexueller Übergriff bewertet wird. Es wird damit verfahren, wie im vorherigen Abschnitt beschrieben.

## **2.4. Differenzierte Rollen: Peer Gewalt vs. Machtgefälle**

Im Umgang mit (Verdachts)-Fällen von sexualisierter Gewalt, beachten wir das jeweilige Verhältnis, in dem Betroffene und übergriffige Person(en) zueinanderstehen.

### **2.4.1 Sexualisierte Gewalt im gleichgestellten Machtverhältnis (Peer-Gewalt)**

Bei sexuellen Übergriffen unter Gleichaltrigen werden die Erziehungsberechtigten der Beteiligten informiert und alle Leiter\*innen der jeweiligen Ebene in Kenntnis gesetzt; die betroffene Person bleibt dabei anonym. Es werden jeweils Gespräche mit der betroffenen Person und der übergriffigen Person geführt und geeignete pädagogische Maßnahmen getroffen. Dazu können für die übergriffige Person unter anderem verpflichtende Reflexionsgespräche, Schutzabsprachen, Auflagen zum Schutz der betroffenen Person oder zeitweise Teilnahmebeschränkungen gehören.

Bei sexuellen Übergriffen können Teilnahmeunterbrechungen für die übergriffige Person oder ein Ausschluss von der Veranstaltung notwendig sein. Auch hier bleiben Betroffene anonym und pädagogische Fachstellen werden hinzugezogen.

Bei sexualbezogenen Straftaten im Peer-Kontext werden die Erziehungsberechtigten informiert, die nächsthöhere Ebene einbezogen und Fachpersonal (z.B. eine der Ansprechpersonen im BDJ oder externe Beratungsstellen) zur Beratung hinzugezogen. Zum Schutz der betroffenen Person werden pädagogische und organisatorische Maßnahmen gegenüber der übergriffigen Person umgesetzt, wie Schutz- und Abstandsregelungen, verbindliche Klärungsgespräche oder eine zeitweise Teilnahmepause, bis ein sicherer Rahmen wiederhergestellt ist.

## 2.4.2 Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter\*innen des Jugendverbandes bzw. des BDKJ

Für alle beruflichen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen besteht eine Meldepflicht bei Verdacht oder Hinweisen auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen durch berufliche, haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende des Jugendverbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes. Die Meldung wird von den benannten Ansprechpersonen des BDKJ Diözesanverbandes Berlin<sup>4</sup>, den unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin oder dem Vorstand eines Jugendverbandes entgegengenommen.

Diese geben die Meldung umgehend an den BDKJ Diözesanvorstand weiter. Dieser ist verantwortlich für die Einleitung von Schutzmaßnahmen und den Aufklärungsprozess entsprechend der Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

Der BDKJ Diözesanvorstand bildet ein Krisenteam, das mit Unterstützung einer externen Fachkraft und unter Einbeziehung der unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin eine Bewertung des Falls vornimmt und über weitere Schritte zur Aufklärung und bezüglich Schutzmaßnahmen für Betroffene und Konsequenzen für übergreifige Personen berät. Betroffenen wird ermöglicht, weitere Gespräche mit geeigneten Beratungsstellen zu führen.

Gegenüber der übergreifigen Person werden rechtliche Schritte geprüft, ggf. unter Einbezug einer Rechtsberatung oder in Rücksprache mit der\*dem Interventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin. Falls erforderlich, werden sofortige Schutzmaßnahmen umgesetzt, wie eine räumliche Trennung von betroffener und übergreifiger Person. Wenn der Jugendverband, in dem die sexualisierte Gewalt stattfindet, über eine Bundesebene verfügt, wird diese informiert. Ebenso werden öffentliche Träger informiert, sofern eine Zuwendungsvereinbarung besteht. Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten in den Prozess miteinbezogen. Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben, können aus der Kinder- und Jugendarbeit im BDKJ Berlin ausgeschlossen werden.

Bei beruflichen Mitarbeiter\*innen werden zusätzlich zu den bisher genannten Maßnahmen arbeitsrechtliche Schritte geprüft.

Alle Informationen werden anhand des Meldeformulars dokumentiert<sup>5</sup> und zusammen mit ggf. vorliegenden früheren Einträgen an das Krisenteam weitergeleitet.

Der Verfahrensweg als grafische Übersicht befindet sich im Anhang und auf der Homepage des BDKJ.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> <https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/>

<sup>5</sup> Das Meldeformular findet sich unter [https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/meldeformular\\_bdkj.docx](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/meldeformular_bdkj.docx)

<sup>6</sup> [https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/verfahrensweg\\_neues\\_design\\_endgultig-3.pdf](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/verfahrensweg_neues_design_endgultig-3.pdf)

### **2.4.3 Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende einer Pfarrei oder des Erzbistums Berlin**

Bei Verdacht gegen Ehrenamtliche einer Pfarrei oder Mitarbeitende im Anstellungsverhältnis beim Erzbistum Berlin gilt die Meldepflicht an

- die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin oder
- die Leitung der entsprechenden Einrichtung bzw. Pfarrei

Die Verantwortung für die Einleitung von Schutzmaßnahmen und den Aufklärungsprozess entsprechend der Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz liegt in Verantwortung des Generalvikars.

### **2.4.4 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Jugendverbandsarbeit und Kirche**

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Jugendverbandsarbeit und Kirche wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 8a SGB VIII gehandelt. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende informieren bei einem entsprechenden Verdacht umgehend die jeweilige Leitung des Jugendverbandes oder die beauftragten Ansprechpersonen des BDKJ Diözesanverbandes Berlin.

Unter Hinzuziehung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ werden eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und die nächsten Schritte geplant. Sofern sich nach der Beratung durch eine Fachstelle ein Gefährdungsrisiko abzeichnet und weitere Maßnahmen eingeleitet werden, ist auch der BDKJ Diözesanvorstand umgehend zu benachrichtigen.

Es wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht, sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Ziel ist es, die Erziehungsberechtigten frühzeitig in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Es wird auf mögliche Hilfen hingewiesen und dringend dazu geraten, diese Hilfen in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Vereinbarungen werden dazu getroffen. In akuten Fällen oder wenn Erziehungsberechtigte nicht in der Lage oder willens sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wird das Jugendamt eingeschaltet.

## **2.5. Dokumentation**

Hinweise und Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdungen sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt oder verwechselt werden. Dokumentiert werden sollten Notizen zu folgenden Aspekten (siehe auch Meldeformular):

1. Persönliche Daten der/des Betroffenen (Name, Alter, ...)
2. Name der verdächtigten Person(en) bzw. Hinweise zur Person
3. Wer hat mir welche Beobachtungen (z. B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Kind hat sich mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang

geäußert) wann und wie mitgeteilt (z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört)?

4. Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
5. Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
6. Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch vorstellbar?
7. Wer im Umfeld des Kindes ist mir als unterstützend genannt worden oder aufgefallen?

Alle Dokumentationen werden datenschutzkonform in einem nur für den BDKJ Diözesanvorstand zugänglichen Bereich abgelegt. Bei weiterer Besprechung der Verdachtsfälle und/ oder bei externer Beratungsunterstützung werden konkrete Angaben zu Personen ausgelassen.

## **2.6. Umgang mit Rehabilitation**

Sollte eine Beschuldigung zweifelsfrei ausgeräumt werden, werden Maßnahmen zur Rehabilitation der beschuldigten Person eingeleitet. Ziel ist es, mögliche Rufschädigungen zu vermeiden, Vertrauen wiederherzustellen und die Person vor weiteren Belastungen zu schützen.

Dazu gehört insbesondere:

- eine Rücknahme bzw. Klarstellung gegenüber den Stellen und Personen, die in den Prozess einbezogen wurden,
- eine unterstützende Supervision/ ein Coaching,
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Teilnahme an Angeboten.

## **3. Tertiäre Prävention: Aufarbeitung**

Aufarbeitung ist ein zentraler Bestandteil einer glaubwürdigen und nachhaltigen Präventionsarbeit. Sie bedeutet, sich aktiv mit Fällen sexueller Gewalt auseinanderzusetzen, die im eigenen Verband oder Umfeld geschehen sind. Für den BDKJ Berlin ist Aufarbeitung wichtig, weil sie dazu beiträgt, Verantwortung zu übernehmen, Gerechtigkeit für Betroffene zu ermöglichen und Strukturen kritisch zu hinterfragen. Sie kann dazu beitragen, einen Abschluss und eine Form der Anerkennung für betroffene Personen zu schaffen und zeigt, dass ihre Erfahrungen ernst genommen werden. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, Vertrauen in die Strukturen und Haltungen des BDKJ wiederherzustellen und langfristig zu sichern.

Dabei wird auch berücksichtigt, dass Fälle sexualisierter Gewalt regelmäßig zu „irritierten Systemen“ führen: Gruppen, Teams oder Einzelpersonen, die vom Vorfall hören, aber nicht direkt in die Melde- und Interventionskette eingebunden sind, erleben häufig Verunsicherung, Gesprächsbedarf oder Ängste. Diese Reaktionen werden ernst genommen und im Rahmen der Aufarbeitung aufgegriffen – ohne fallbezogene Informationen weiterzugeben und unter strenger Wahrung von Vertraulichkeit.

Gerade im Kontext der katholischen Kirche darf Aufarbeitung kein Randthema sein. Zu viele Fälle sexualisierter Gewalt wurden in der Vergangenheit nicht aufgearbeitet oder sogar vertuscht. Der BDKJ Berlin will hier bewusst einen anderen Weg gehen: offen, selbstkritisch und solidarisch mit Betroffenen – und zugleich verantwortungsvoll im Umgang mit allen, die indirekt betroffen oder irritiert sind.

### 3.1. Haltung und Verantwortung des BDKJ Berlin

Dem BDKJ Berlin ist es wichtig, eine offene und verantwortungsbewusste Haltung zur Aufarbeitung einzunehmen.

Das bedeutet konkret:

- Wir dokumentieren Fälle und Interventionsprozesse sorgfältig und nachvollziehbar.
- Wir setzen uns für eine Beteiligung von Betroffenen in Aufarbeitungsprozessen ein.
- Wir halten Unterlagen und Akten geordnet und zugänglich, damit sie für externe Aufarbeitungsprozesse innerhalb kirchlicher Strukturen zur Verfügung stehen.
- Wir verstehen Aufarbeitung als lernenden Prozess, der uns hilft, unsere Strukturen kritisch zu hinterfragen und kontinuierlich zu verbessern.
- Wir berücksichtigen in der Aufarbeitung auch irritierte Systeme: Personen oder Gruppen, die mittelbar vom Vorfall betroffen sind, werden in ihren Sorgen ernst genommen und erhalten geeignete, nicht-fallbezogene Unterstützungs- oder Informationsangebote, um Verunsicherungen zu begegnen und Vertrauen zu stärken.

Aufarbeitung ist somit kein „nachgelagerter Verwaltungsakt“, sondern ein aktiver Beitrag zu einer Kultur der Achtsamkeit, Transparenz und Verantwortung, die den Kern unserer Präventionsarbeit bildet.

### 3.2. Fallaufarbeitung

Unter Fallaufarbeitung verstehen wir die strukturierte und nachvollziehbare Auseinandersetzung mit einem konkreten Fall sexueller Gewalt nach Abschluss der Intervention. Der Abschluss der Intervention und der Übergang in die Aufarbeitung wird in Absprache mit der betroffenen Person festgelegt. Bei der Fallaufarbeitung wird nicht nur auf die betroffene Person und die Täter\*in geschaut, sondern auch auf das gesamte Umfeld und die Strukturen, die den Vorfall ermöglicht oder begünstigt haben.

Die Fallaufarbeitung wird durch den BDKJ Diözesanvorstand koordiniert. Dazu gehören insbesondere:

- **Analyse des Falls:** Welche Dynamiken, Abhängigkeiten oder Machtverhältnisse haben eine Rolle gespielt?
- **Überprüfung der Dokumentation:** Was wurde während der Intervention dokumentiert? Welche Schritte wurden eingeleitet, welche nicht?
- **Reflexion des institutionellen Handelns:** Wie hat der BDKJ (bzw. eine seiner Gliederungen) reagiert? Was lief gut, was nicht?
- **Kommunikation nach außen:** Wie kann transparent, aber sensibel und unter Berücksichtigung von Persönlichkeitsrechten Betroffener und Beschuldigter über den Fall und die getroffenen Maßnahmen informiert werden?

- **Umgang mit irritierten Systemen:** Wie wird mit Personen umgegangen, die von dem Vorfall erfahren haben oder Gesprächsbedarf äußern, aber nicht Teil der offiziellen Melde- und Informationskette sind?
- **Learnings festhalten:** Was lässt sich aus dem Fall für zukünftige Präventions- und Interventionsarbeit ableiten?
- **Überprüfung und Anpassung des Schutzkonzepts:** Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Fall wird geprüft, ob bestehende Präventions- und Interventionsstrukturen, Abläufe oder Inhalte des Schutzkonzepts aktualisiert oder ergänzt werden müssen.

## Anhang

### Verhaltenskodex für die Jugendverbandsarbeit im BDKJ (Stand 14.03.2026)

In der pädagogischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört eine gute Vertrauensbasis zu den wichtigsten Grundvoraussetzungen. Die damit einhergehende Beziehung gilt es insbesondere für die ehrenamtlichen, hauptamtlichen und beruflichen Mitarbeiter\*innen und im Hinblick auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang miteinander regelmäßig zu reflektieren. Klare und transparente Regeln für alle hauptamtlichen, ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter\*innen in diesem Verhaltenskodex sollen dabei helfen, typischen Anbahnungsstrategien die Anknüpfungspunkte zu entziehen und allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch - und damit auch vor falschem Verdacht – zu geben. Entsprechend wird dieser Verhaltenskodex auch allen Kindern und Jugendlichen, die Angebote der Kinder- und Jugendpastoral wahrnehmen, und deren Erziehungsberechtigten in altersgerechter Form bekannt gemacht.

In der Realität kann es zu Überschreitungen dieses Verhaltenskodex kommen: aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang damit gibt. Das bedeutet, dass Übertretungen des Verhaltenskodex der Leitung des Jugendverbandes oder der jeweiligen Dienststelle mitgeteilt und im Leitungsteam der jeweiligen Veranstaltung frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet werden müssen. Problematisch ist es, wenn Übertretungen geheim gehalten oder von Leitungsteammitgliedern oder Kolleg\*innen gedeckt werden. Von diesem für Täter\*innen typischen Verhalten müssen sich alle im Sinne einer Kultur der Aufrichtigkeit und Fehlerfreundlichkeit absetzen. Der Gefahr der Bagatellisierung und des nicht wahrhaben Wollens, die solchen Situationen innewohnt, ist aktiv entgegenzuwirken.

Berufliche, hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen verpflichten sich zudem, auch Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe unter Minderjährigen im jeweiligen Leitungsteam zu thematisieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

1. Fahrten und Veranstaltungen über Nacht, an denen Kinder ab Schulalter bzw. Jugendliche gemischtgeschlechtlich teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet.
2. Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre
  - werden Waschräume der Jungen außer bei Gefahr im Verzug oder bei gravierenden Regelverstößen nur von Leitern und Waschräume der Mädchen nur von Leiterinnen betreten,
  - duschen Kinder/Jugendliche und Leiter\*innen getrennt,
  - wird vor dem Betreten von Schlafzimmern angeklopft,
  - wird kein ungewollter Körperkontakt hergestellt,
  - achten Leiter\*innen auf eine respektvolle und wertschätzende Sprache und Wortwahl,
  - werden keine Spiele eingesetzt, die die Intimsphäre verletzen,

- wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte,
- wird ab Schulalter eine bewusste pädagogische maßnahmenbezogene Entscheidung über die geschlechtsspezifische Unterbringung in Zimmern/Zelten der Kinder und Jugendlichen getroffen. Die Eltern werden darüber informiert.
- schlafen teilnehmende Kinder/Jugendliche und Leiter\*innen nicht gemeinsam in einem Zimmer/Zelt. Sollte aus räumlichen/organisatorischen Gründen ausnahmsweise eine gemeinsame Unterbringung notwendig sein, ist die vorherige Zustimmung der Teilnehmenden und der Eltern einzuholen.

3. Die Privatsphäre wird auch in digitalen Medien gewahrt, in denen Mitarbeiter\*innen eine Vorbildfunktion einnehmen und eine wertschätzende und respektvolle Sprache verwenden. Dadurch tragen sie zu einer achtsamen Online-Kultur bei. (Dazu zählt unter anderem, dass keine entwürdigenden Aussagen oder Aufnahmen verbreitet werden sowie die Intimsphäre gewahrt und ein freundlicher Umgangston gewählt wird.)

4. Im Umgang mit elektronischen sowie Printmedien wird sich an das geltende Gesetz gehalten, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Pornographie
- Persönlichkeitsrechte/ Datenschutz
- Altersbeschränkung

Diese Rechtsgrundlagen werden ebenso im Umgang mit sozialen Netzwerken gewahrt. In der Nutzung von sozialen Netzwerken werden Kinder und Jugendliche zudem im Sinne geltenden Gesetzes vor digitaler Gewalt geschützt.

5. Einzelgespräche zwischen Leiter\*in und einem Kind/Jugendlichen in geschlossenen Räumen finden nur statt, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und andere Mitglieder im Leitungsteam vorab oder unmittelbar danach darüber informiert wurden. Fahrdienste und Routen sind mit den Eltern abzustimmen.

Der Kontakt über soziale Netzwerke und digitale Medien bedarf eines ebenso transparenten Umgangs und ist pädagogisch zu begründen. Transparenz wird gewährleistet durch die Möglichkeit der Einsichtnahme einer\*eines Kolleg\*in. Eltern ist auf Wunsch der Zugang zu internen gruppen- oder veranstaltungsbezogenen Portalen, zu denen ihr Kind eingeladen wird, zu gewähren. Internetkontakte beschränken sich auf dienstliche/ehrenamtliche gruppenbezogene Mitteilungen. Mitarbeitende stellen keinen privaten Kontakt außerhalb ihrer dienstlichen/ehrenamtlichen Aufgaben her.

6. Ehrenamtliche, hauptamtliche und berufliche Mitarbeiter\*innen laden Kinder und Jugendliche nicht allein oder zu zweit in ihre Privaträume ein.

7. Alles, was ehrenamtliche, hauptamtliche und berufliche Mitarbeiter\*innen sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weitererzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.

8. Achtsamer, respektvoller und gewaltfreier Umgang bilden u.a. die Grundlage unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Insbesondere bei Ritualen und Aktionen wie Gruselwanderungen, „Mutproben“, Aufnahme feiern o.ä. ist dies zu gewährleisten. Dieses gilt ebenso bei der Nutzung von mobilen Endgeräten sowie dem Internet.

9. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Aufnahmen von Kindern/Jugendlichen nur mit der Einwilligung der Kinder/Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten im Internet veröffentlicht werden. Portraits bedürfen auch bei öffentlichen Veranstaltungen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Kinder und Jugendliche dürfen nicht in anzüglichen Posen oder im unbedeckten Zustand (z.B. beim Duschen oder Anziehen) fotografiert oder gefilmt werden.

10. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, USK bei Videospiele und Unterhaltungssoftware, Verbot von Betäubungsmitteln). Mitglieder des Leitungsteams stimmen sich einvernehmlich über den Umgang mit Alkohol innerhalb des Leitungsteams ab, sie konsumieren Tabak und Alkohol nicht in Gegenwart von Kindern. Ebenso werden alle Materialien, Filme und Fotos pädagogisch sinnvoll, altersadäquat und im Sinne des Jugendschutzes ausgewählt.

11. Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der Arbeit stehen, grundsätzlich verboten.

12. Ehrenamtliche, hauptamtliche und berufliche Mitarbeiter\*innen verpflichten sich, den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden zu äußern. Die Beschwerdewege müssen gegenüber dem Team sowie den Kindern und Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten transparent und öffentlich sein. Wer eine Beschwerde äußert, hat Anrecht auf ernsthafte Beschäftigung damit und eine persönliche Rückmeldung.

## Vorlage zur Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnis

Jugendpastorales Zentrum, Waldemarstr. 8a,  
10999 Berlin

### Zuständige Meldebehörde



**Bund der Deutschen  
Katholischen Jugend (BDKJ)  
Diözesanverband Berlin  
Jugendpastorales Zentrum**

Telefon 030-756903-0

Berlin, den 14. März 2026

### **Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Miki Musterperson, geboren am TT.MM.JJJJ, wohnhaft Beispielstr. 1a, PLZ Stadt ist in unserer Institution entsprechend § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig und hat somit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Gemäß der Anlage zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung bitten wir von einer Gebührenerhebung für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses aus Billigkeitsgründen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

XX  
Bildungsreferentin für XX

Jugendpastorales Zentrum  
Waldemarstr. 8a  
10999 Berlin

## Meldeformular



Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch eine\*n berufliche\*n, hauptamtliche\*n oder ehrenamtliche\*n Mitarbeiter\*in des BDKJ und seiner Jugendverbände

1. Einrichtung, Name und Telefonnummer des Meldenden	
2. Persönliche Daten des betroffenen Kindes, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen (Name, Geburtsdatum, Adresse)	
3. Name(n) der verdächtigten Person(en), Adresse	
4. Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? (Möglichst genauer Wortlaut)	Name(n): Datum/ Uhrzeit: wie: was:
5. Wer hat bisher Kenntnis über den oben beschriebenen Verdacht und wurde mit welchem Ergebnis einbezogen?	
6. Wurden Maßnahmen der Krisenintervention eingeleitet?	
7. Was wurde zum Schutz der Betroffenen unternommen?	
8. Weitere Anmerkungen:	

Datum:

Unterschrift:

---

**Der BDKJ-Vorstand ist unverzüglich über den Vorfall zu informieren und das Meldeformular zu schicken an:**

persönlich/ vertraulich  
 BDKJ-Diözesanvorstand  
 Waldemarstraße 8a  
 10999 Berlin  
 vorstand@bdkj-berlin.de  
 Tel.: 0151-27196099

## Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzklärung bekräftigt.

*Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)  
Diözesanverband Berlin*

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiter\*innen.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
  - beschäftigen wir nur Mitarbeiter\*innen und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
  - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiter\*innen im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
  - geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
  - bieten wir unseren Mitarbeiter\*innen Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der des Präventionskonzeptes des BDKJ im Erzbistum Berlin gegen sexualisierte Gewalt vom 16.02.2022.

*Mitarbeiter\*in*

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeiter\*innen. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber bzw. der Leitung meines Trägers/Verbandes unverzüglich mitzuteilen.
7. Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus

---

Name Verantwortliche\*r im BDKJ DV Berlin

---

Datum, Name Mitarbeiter\*in

---

Unterschrift

---

Unterschrift

Die Gemeinsame Schutzklärung ist Bestandteil der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ vom 17.01.2022

# VERFAHREN BEI VERDACHT AUF SEXUELLEN ÜBERGRIFF ODER SEXUELLEN MISSBRAUCH DURCH BERUFLICHE ODER EHRENAMTLICHE MITARBEITER\*INNEN EINES JUGENDVERBANDS IN VERANTWORTUNG DES BDKJ DIÖZESANVORSTANDS BERLIN (STAND 8.1.2026)



## Erforderliche Maßnahmen:

- Fortlaufende Dokumentation
- Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten
- Prüfung und Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen und arbeitsrechtlicher Verfahren, ggf. Information der Staatsanwaltschaft
- Unterstützungsangebote für Betroffene, aufdeckende Mitarbeiter\*innen und Teams
- Angemessene Information der internen und externen Öffentlichkeit durch die Verantwortlichen des Aufklärungsprozesses
- Information an öffentliche Träger (Bundesländer), sofern eine Zuwendungsvereinbarung besteht

## Verpflichtungserklärung über den kirchlichen Datenschutz bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Ich \_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

bin im Verband/Verein \_\_\_\_\_

mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse entsprechend des Schutzkonzeptes des BDKJ Berlin vom 14.03.2026 beauftragt.

Ich verpflichte mich

- (a) zur Verschwiegenheit über die Kenntnisnahme sämtlicher in einem erweiterten Führungszeugnis eingetragener Straftatbestände,
- (b) keine personenbezogenen Daten entsprechend dem Gesetz für den kirchlichen Datenschutz (KDG) (Anlage Amtsblatt 3/2018) unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis),
- (c) den BDKJ Vorstand/ Geschäftsführung (abschließend Generalvikar) bei Kenntnisnahme eines Eintrags in einem erweiterten Führungszeugnis nach §§ 171, 174, bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches entsprechend der „Verfahrensordnung zu den "Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" für das Erzbistum Berlin“ vom 01.02.2022 (Amtsblatt 2/2022), unverzüglich zu informieren,
- (d) das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Beauftragung zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung rechtliche Folgen haben können. Die Texte der genannten Ordnungen sind mir ausgehändigt worden.

Diese Erklärung wird an einem sicheren Ort im BDKJ Berlin aufbewahrt.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Vor- und Zuname)

## Dokumentationsbogen

zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Frau/ Herr \_\_\_\_\_ hat mir

ihr/ sein erweitertes Führungszeugnis mit Ausstellungsdatum vom \_\_\_\_\_

postalisch mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ mit Posteingang am  
\_\_\_\_\_ übersandt.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wurde  
anschließend mit frankiertem Rückumschlag zurückgesandt,

unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsorgt.

Am \_\_\_\_\_ ihr/ sein erweitertes Führungszeugnis mit Ausstellungsdatum vom  
\_\_\_\_\_ persönlich vorgelegt,

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis enthält

keine Eintragung nach §§171,174, bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches,

einen Eintrag nach §§171,174, bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches. Die Unterlagen wurden entsprechend Ziffer 5 der „Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 01.02.2022 an den Generalvikar am  
\_\_\_\_\_ weitergeleitet.

---

Ort, Datum, Unterschrift